

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2007)

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grundlage der jüngsten Novelle des Raumordnungsgesetzes, veröffentlicht im Landesgesetzblatt Nr. 13/2005, welches mit 24. März 2005 in Rechtskraft erwachsen ist, ist das Örtliche Entwicklungskonzept der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung unterworfen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines örtlichen Entwicklungsplanes wurde ebenfalls in dieser Gesetzesnovelle normiert. Zur einheitlichen und qualitätvollen Darstellung der örtlichen Entwicklungspläne ist eine Planzeichenverordnung erforderlich. Gleichzeitig ergab sich der Bedarf einer Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 2003, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2003) veröffentlicht im Landesgesetzblatt 93/2003 und 13/2004. Die gegenständliche Verordnung beinhaltet einerseits die Neuregelung zum örtlichen Entwicklungsplan als auch die Überarbeitung zum Flächenwidmungsplan betreffend deren Darstellung.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Verordnung legt die Form, den Maßstab, die Planzeichen und die digitale Schnittstelle für die Erstellung und die Übergabe der digitalen Pläne (Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne) fest, die im Rahmen der örtlichen Raumplanung von den Gemeinden zu erstellen sind.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Planzeichenverordnung 2007 zieht einen Aufwand für die Landesverwaltung für die Übernahmeroutine der Entwicklungspläne in Form von Programmierleistungen von einmalig 10 Arbeitstagen für eine Person (Akademiker) nach sich (€6.180,-).

Für die Gemeinden resultieren allein aus der Planzeichenverordnung 2007 keine zusätzlichen Kosten, weil mit der Verordnung lediglich die §§ 21 Abs. 3 ROG (Planzeichen für Entwicklungspläne) und 22 Abs. 11 ROG (Planzeichen für Flächenwidmungspläne) konkretisiert werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grundlage der jüngsten Novelle des Raumordnungsgesetzes, veröffentlicht im Landesgesetzblatt 13/2005, welches mit 24. März 2005 in Rechtskraft erwachsen ist, ist das Örtliche Entwicklungskonzept der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung unterworfen. In dieser Novelle werden auch neue und höhere fachliche Anforderungen an die Örtlichen Entwicklungskonzepte gestellt. Die Verpflichtung zur Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungsplanes“ wurde ebenfalls in dieser Gesetzesnovelle normiert.

Um allen an der Planung Beteiligten eine Hilfestellung zu bieten und um die Qualitätserfordernisse an zukünftige Örtliche Entwicklungskonzepte erfüllen zu können, hat das Land Steiermark einen Leitfaden für das Örtliche Entwicklungskonzept herausgegeben. In diesem Leitfaden wurden auch die Inhalte und die Grundzüge der Darstellung des Örtlichen Entwicklungsplanes erläutert.

Um zu einer einheitlichen und qualitätsvollen Darstellung der Örtlichen Entwicklungspläne zu kommen, haben die zuständigen Dienststellen des Landes Steiermark gemeinsam mit Ziviltechnikern einen Entwurf für eine Planzeichenverordnung für den Örtlichen Entwicklungsplan erarbeitet.

Gleichzeitig ergab sich aus mehreren Gründen auch der Bedarf einer Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 2003, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2003) veröffentlicht im Landesgesetzblatt Nr. 93/2003 und 13/2004. Unter anderem sind folgende Gründe für die Änderung der Planzeichenverordnung 2003 für Flächenwidmungspläne anzuführen:

- ROG Novelle 2005 (Entwicklungsplan, Baulandmobilisierung, Änderung der Baulandkategorien);
- Neue technische Anforderungen in Bezug auf die Datenübernahme durch das Land Steiermark;
- Gesetzesänderungen bzw. neue Planungen in anderen raumplanungsrelevanten Fachmaterien.

Daher wurde parallel zum Entwurf der Planzeichenverordnung für die Entwicklungspläne ein Entwurf für eine neue Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne erarbeitet.

Diese beiden Einzelteile ergeben in Summe die nun als Entwurf vorliegende Verordnung mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen sowohl für die Entwicklungspläne als auch für die Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2007).

Hauptziel ist einerseits die Schaffung einer einheitlichen, dem neuesten Stand der Technik angepassten Planzeichenverordnung und andererseits die Überarbeitung und Vereinfachung der bestehenden Planzeichenverordnung 2003 für die Erstellung und die Übernahme der in der örtlichen Raumplanung gem. Raumordnungsgesetz zu erstellenden Pläne. Durch diese Planzeichenverordnung soll sicher gestellt werden, dass in Zukunft durch eine digitale Übernahme der Pläne durch das Land Steiermark (Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan samt Ergänzungsplänen) flächendeckend für das gesamte Land Steiermark ein Planungsgrundlage zur Verfügung steht, die nicht nur verwaltungsintern genutzt werden soll, sondern auch über das Internet, wie bereits jetzt bei den zur Verfügung stehenden digitalen Flächenwidmungsplänen, im Digitalen Atlas der Steiermark - GIS Steiermark für jedermann abrufbar sein soll.

Ziele:

- Korrektur der Mängel der Planzeichenverordnung 2003
- Implementierung des Entwicklungsplanes
- Vereinfachung der Inhalte bzw. Plangrafik
- Anpassung an den Stand der Technik - Dateiformat shape

2. Inhalt:

Der Entwurf der Planzeichenverordnung 2007 gliedert sich in drei Hauptteile. Vorangestellt ist der Verordnungstext. Zweiter Hauptteil ist die Anlage 1. In dieser Anlage werden die Planzeichen (§ 21 Abs.3 ROG) des im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erstellenden Entwicklungsplanes als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowohl in der Darstellung der Plangrafik als auch die zugeordnete digitale Schnittstelle genau definiert. Der dritte Hauptteil ist die Anlage 2, in der eine überarbeitete Plangrafikdarstellung und die dazugehörige digitale Schnittstellenbeschreibung zum Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 11 ROG) definiert werden. Die Erläuterungen zum Verordnungstext und zu den Anlagen sind in einem eigenen Dokument zusammengefasst.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Planzeichenverordnung 2007 zieht einen internen Verwaltungsaufwand (Landesverwaltung) für die Übernahmeroutine der Entwicklungspläne in Form von Programmierleistungen von einmalig 10 Arbeitstagen für eine Person (Akademiker) nach sich. Die Summe der Personalkosten einschließlich Pensionstangente und Zuschlägen für laufende Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten ergibt €6.180,--.

In der Bearbeitung der Übernahme und Führung der digitalen Flächenwidmungspläne durch den Raumordnungskataster ist eine starke Reduzierung des derzeitigen Arbeitsaufwandes (ca. 125 Arbeitstage im Jahr für eine Person) durch klarere/eindeutigere Vorgaben betreffend des grafischen und technischen Planinhaltes und Aufbaues zu erwarten.

Es wird somit, ausgenommen der einmaligen Programmierleistung, mit keinen zusätzlichen Kosten für die Landesverwaltung zu rechnen sein. Für die Gemeinden resultieren allein aus der Planzeichenverordnung 2007 keine zusätzlichen Kosten, weil mit der Verordnung lediglich die §§ 21 Abs. 3 ROG (Planzeichen für Entwicklungspläne) und 22 Abs. 11 ROG (Planzeichen für Flächenwidmungspläne) konkretisiert werden.

II. Besonderer Teil

1. Zum Verordnungstext:

In der Verordnung sind zusammenfassend die Grundsätze und Inhalte der zeichnerischen Darstellung, die Vorgehensweise für die Übermittlung der analogen Pläne und der digitalen Daten und die Übergangsbestimmungen geregelt. Die Details zur Plangrafik und zur digitalen Schnittstellenbeschreibung sind in den Anlagen 1 und 2 zur Verordnung konkretisiert.

Zum § 1: Grundsätze der Erstellung

Die Erstellung des Flächenwidmungsplanes in digitaler Form wurde bereits in der Planzeichenverordnung 2003 geregelt. Neu ist nun die verpflichtende digitale Erstellung des örtlichen Entwicklungsplanes. Der Flächenwidmungsplan ist auf Basis der letztaktuellen DKM zu erstellen. Da diese meist keinen aktuellen Gebäudebestand aufweist, dieser jedoch besonders für die Baulandflächenbilanz benötigt wird, ist vom örtlichen Raumplaner bzw. von der Gemeinde eine generalisierte Eintragung (ungefähre Lage und Größe) der baugenehmigten noch nicht in der DKM eingetragenen Gebäude im Rahmen der Bestandserhebung durchzuführen. Die nachgetragenen Gebäude sind plangrafisch so darzustellen, dass eine eindeutige Unterscheidung zu den Inhalten der DKM möglich ist.

Zum § 3: Maßstab der Plandarstellung

Die Ergänzungspläne sind nicht notwendigerweise für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Sind nur in kleinen Teilbereichen der Gemeinde Baulandflächen vorhanden und ist für diese z.B. eine Baulandzonierung festzulegen, kann die Plandarstellung dieser Teilausschnitte auf Einzelblättern samt Legende und Bezeichnung des Ausschnittes, der in einem Übersichtsplan dargestellt ist, erfolgen. Im Gegensatz dazu hat die Darstellung des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Einzelausschnitte von dicht bebauten Gebieten haben, wenn dies für eine bessere Lesbarkeit erforderlich ist, zusätzlich im Maßstab 1:2.500 zu erfolgen.

Zum § 4: Planzeichen und sonstige Inhalte

Die Darstellung der Inhalte der Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne der Nachbargemeinde hat möglichst vollständig zu erfolgen. Sind noch keine digitalen Flächenwidmungspläne vorhanden sind die wesentlichen Inhalte, dabei besonders das angrenzende Bauland aus den analogen Plänen zu übernehmen. Bei der Darstellung der Entwicklungspläne der Nachbargemeinden wird auf die derzeit vorhandenen Siedlungsleitbilder zurückgegriffen werden müssen, dabei sind wenn möglich besonders die Entwicklungsgrenzen und die Funktionsbereiche darzustellen.

Für die Darstellung des Differenzplanes zum Entwicklungsplan wurden keine Planzeichen verordnet, da aufgrund der sehr unterschiedlichen Darstellung der alten Siedlungsleitbilder eine Normierung bzw. Überführung der alten Planzeichen nicht möglich ist. Grundsätzlich sollte man sich jedoch an der Plangrafik bzw. an der Beschriftung des Differenzplanes zum Flächenwidmungsplan orientieren. Ist nur ein analoges Siedlungsleitbild vorhanden und daher eine Darstellung der Änderungen in einem Gesamtplan nicht möglich, können die Änderungen auch in einer Gegenüberstellung in einzelnen Teilausschnitten dargestellt werden. Es soll dabei besonders die Änderung der Entwicklungsgrenzen klar erkennbar sein.

Für die Darstellung und den Aufbau der Datenstruktur des Baulandzonierungsplanes und des Baulandflächenbilanzplanes sind die Planzeichen bzw. die digitale Schnittstelle in der Anlage 2 zu verwenden. Die Inhalte sind jeweils in einem eigenen Layer `ersl_zoni_F` (Baulandzonierung) und `ersl_bila_f` (Baulandflächenbilanz) darzustellen. Vorteile liegen dabei besonders bei der besseren Überlagerbarkeit der Darstellungen von mehreren Inhalten und der dadurch verbesserten Auswertungsmöglichkeit in Bezug auf unbebaute Baulandflächen etc.

Zum § 5: Übermittlung an die Landesregierung

Bei der Übermittlung der Pläne in elektronischer Form im Dateiformat .pdf ist darauf zu achten, dass diese zumindest in Bildschirmqualität abzugeben sind. Auch beim „hineinzoomen“ sollten die Inhalte noch lesbar sein. Bei der Übermittlung sind alle in der Planzeichenverordnung angeführten Pläne abzugeben, auch die Darstellungen der Ergänzungspläne.

Die Vorgangsweise bei der Übermittlung des GIS-Datensatzes und dessen Inhalte sind in den Erläuterungen und in der digitalen Schnittstelle zur Anlage 1 bzw. Anlage 2 angeführt.

Zum § 6: Technische Details (digitale Schnittstelle)

Die Darstellungsebenen `nutz_f` gemeinsam mit `nutzproj_f` müssen für jeden Punkt im Gemeindegebiet eine eindeutige Widmung aufweisen. Es dürfen keine so genannten „weißen Flecken“ bzw. Überschneidungen von Flächen innerhalb der Ebene vorhanden sein. Dies ist vor Datenlieferung an das Land zu überprüfen und wenn notwendig zu korrigieren. Alle anderen Ebenen sind nicht eindeutig und überlagern die Ebene `nutz_f` bzw. können sich auch gegenseitig überlagern.

Zum § 7: Änderungen

Bei Änderungen des Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes sind die Planzeichen gem. Anlage 1 und Anlage 2 zu verwenden.

2. Zur Anlage 1, Grafische Darstellung:

Höhere Planungsqualität durch verbesserte Abstimmung

Auf Grundlage der jüngsten **Novelle des Raumordnungsgesetzes**, veröffentlicht im Landesgesetzblatt 13/2005, welches mit 24. März 2005 in Rechtskraft erwachsen ist, ist das Örtliche Entwicklungskonzept der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung unterworfen. In dieser Novelle werden auch neue und höhere fachliche Anforderungen an die Örtlichen Entwicklungskonzepte gestellt. Die Verpflichtung zur Erstellung eines „Örtlichen Entwicklungsplanes“ wurde ebenfalls in dieser Gesetzesnovelle normiert.

Um allen an der Planung Beteiligten eine Hilfestellung zu bieten und um die Qualitätserfordernisse an zukünftige Örtliche Entwicklungskonzepte erfüllen zu können, hat das Land Steiermark einen **Leitfaden für das Örtliche Entwicklungskonzept** herausgegeben. In diesem Leitfaden wurden auch die Inhalte und die Grundzüge der Darstellung des Örtlichen Entwicklungsplanes erläutert.

Um auch zu einer einheitlichen und qualitätvollen Darstellung der Örtlichen Entwicklungspläne zu kommen, haben die zuständigen Dienststellen des Landes Steiermark gemeinsam mit Ziviltechnikern eine Planzeichenverordnung für den Örtlichen Entwicklungsplan erarbeitet.

In der Anlage 1 ist eine Tabelle dargestellt in welcher die Inhalte des Örtlichen Entwicklungsplanes - unterschieden als Ersichtlichmachungen und Festlegungen - grafisch dargestellt werden. Darin sind Angaben zur Datenquelle, zum Ausmaß der räumlichen Präzisierung sowie zur grafischen Darstellung (Angaben zu Strichstärken, Polygonen und RGB Werten für die farbige Ausgabe) angeführt. Weiters werden in der Anlage 1 in der Digitalen Schnittstelle Angaben für die Bearbeitung in Geoinformationssystemen, und zur Datenstruktur getroffen.

Der Entwicklungsplan

Zur zeichnerischen Darstellung des Entwicklungsplanes wird auf den Leitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, verwiesen. Hier sind auf Seite 8 ff bzw. in den Beilageblättern die Inhalte des Örtlichen Entwicklungsplanes angeführt.

Im Aufbau des örtlichen Entwicklungsplanes ist zwischen den Ersichtlichmachungen und den Festlegungen zu unterscheiden.

Als **Plangrundlage** ist grundsätzlich ein Ortofoto im Maßstab 1:10.000 zu verwenden. Diese Ortofotos werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Gemeinden für die Belange der örtlichen Raumplanung zur Verfügung gestellt.

In wenigen Bereichen der Steiermark sind diese Ortofotos noch nicht vollständig verfügbar. Hier kann ersatzweise die digitale Katastermappe als Grundlage für den örtlichen Entwicklungsplan dienen. Dieses Ortofoto soll aus grafischen Gründen in Schwarz-Weiß dargestellt werden.

In zentralen Ortslagen mit komplexer Nutzungsstruktur und komplexen Festlegungen im Örtlichen Entwicklungsplan, ist eine Darstellung im Maßstab 1:5.000 zulässig. In großflächigen Gemeinden mit großen Anteilen an reinen Freilandbereichen können diese Freilandbereiche im Maßstab 1:25.000 reduziert dargestellt werden.

Ersichtlichmachungen

Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind grundsätzlich Ersichtlichmachungen, die aus dem Flächenwidmungsplan übernommen werden. Es handelt sich hierbei unter anderem um Wasserschutz- und Schongebiete, Hochwasserabflussgebiete, Bergbaugebiete, militärische Sperrgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Bodenfundstätten, Gefahrenzonen, Gefährdungsbereiche, Altlastenverdachtsflächen, Hochspannungsleitungen etc.

Eine räumliche Präzisierung dieser Abgrenzungen ist notwendig, sie erfolgt in technischer Hinsicht katasterscharf, wobei der Kataster im Örtlichen Entwicklungsplan nicht dargestellt wird. Die Datenstruktur und grafische Darstellung dieser Ersichtlichmachungen ist identisch mit der des Flächenwidmungsplanes.

Verkehrsinfrastruktur

Es wird zwischen schienengebundener Infrastruktur (Bahnen) sowie Straßen übergeordneter Bedeutung unterschieden. Unter Straßen übergeordneter Bedeutung werden Autobahnen, Schnellstraßen und Landesstraßen B sowie L verstanden. Diese sind in der Abgrenzung des Straßengrundstückes darzustellen und können daher ebenfalls aus dem Flächenwidmungsplan übernommen werden. Bahnen werden wie im Flächenwidmungsplan schraffiert dargestellt, Straßen als dünne gelbe Randlinien. Von Bedeutung für die örtliche Planung ist die Darstellung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs; diese erfolgt mit einem Symbol „H“ in gelber Farbgebung, wobei Bushaltestellen als Einzugsbereich einen Kreis mit dem Radius von 300 m, Bahnhöfe einen Kreis mit einem Radius von 1.000 m als Einzugsbereich erhalten.

Vorrangzonen und Teilräume

Vorrangzonen sind Ersichtlichmachungen, die aus den **Regionalen Entwicklungsprogrammen** übernommen werden. Die Regionalen Entwicklungsprogramme legen landwirtschaftliche Vorrangzonen, Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe, Rohstoffvorrangzonen, Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und Grünzonen fest. Diese Vorrangzonen sind im Regionalplan üblicherweise auf Basis der ÖK 50 abgebildet. Grundsätzlich sind diese Zonen aus naturräumlichen Grenzen oder aus Funktionen ableitbar und können auf örtlicher Ebene in erforderlichem Ausmaß interpretiert und präzisiert werden.

Teilräume aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm sind für die örtliche Planung von Bedeutung, sollen jedoch nicht grafisch dargestellt werden, sondern werden im Erläuterungsbericht zum Entwicklungsplan bzw. Entwicklungskonzept angeführt.

Verwaltungsgliederung

Die Verwaltungsgliederung wird wie im Flächenwidmungsplan, beginnend von den Staatsgrenzen, Landesgrenzen, Bezirksgrenzen zu den Gemeindegrenzen dargestellt. Die Grenze von Katastralgemeinden muss im Entwicklungsplan nicht dargestellt werden.

Festlegungen

Räumlich – funktionelle Gliederung

Die räumlich-funktionelle Gliederung wird in Unterpunkte unterteilt. Unter Punkt II.A sind die **Gebiete mit baulicher Entwicklung** nach Funktionen getrennt festzulegen. Es werden die Grundfunktionen Wohnen, Zentrum (zentrale Einrichtungen), Industrie und Gewerbe, Einkaufszentren, landwirtschaftlich geprägte Bereiche, Bereiche für Tourismus und Ferienwohnen unterschieden. Die Überlagerung von zwei dieser Funktionen ist möglich.

Weiters ist innerhalb dieser Gebiete eine Abgrenzung der **überörtlichen Siedlungsschwerpunkte**, die im Regionalen Entwicklungsprogramm mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, vorzunehmen.

Die Abgrenzung dieses überörtlichen Siedlungsschwerpunktes erfolgt durch Entwicklungsgrenzen, die in einem sinnvollen räumlich – funktionalem Zusammenhang stehen.

In weiterer Folge können **örtliche Siedlungsschwerpunkte** auf Grundlage der entsprechenden Richtlinien der Abteilung 16 festgelegt werden. Sie erhalten eine Sternrandsignatur, die nicht gefüllt ist.

Die räumlichen Funktionen sind in einem Layer mit 7 standardisierten Kennungen darzustellen. Der Punktraster ist in den überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten dicht, in Gebieten mit baulicher Entwicklung, die keinen Siedlungsschwerpunkt darstellen, dünn darzustellen.

Diese räumlich-funktionelle Gliederung hat alle Bereiche innerhalb der Entwicklungsgrenzen unter Punkt II.E abzudecken. Die Darstellung des bestehenden Baulandes ist im Entwicklungsplan nicht notwendig. Sie ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan bzw. im Entwurf des neuen Flächenwidmungsplanes, der auf dem örtlichen Entwicklungsplan aufbaut, enthalten.

Neben den Gebieten mit baulich geprägter Entwicklung gibt es Bereiche mit Funktionen, die dem Freiland zuzuordnen sind; diese sind im Flächenwidmungsplan meist durch Freilandsondernutzungen festgelegt. Solche Zonen für Erholung, Sport und Freizeit, bzw. sonstige Anlagen werden als **örtliche Eignungszonen** dargestellt.

Zu diesen Festlegungen gehört aber auch die **Sichtzonen nach dem Ortsbildgesetz**, die üblicherweise aus dem Ortsbildkonzept übernommen werden können.

Immissionsbelastete Bereiche

Ein wesentlicher Inhalt der Planung ist die Ausscheidung von Zonen, die durch Immissionen beeinträchtigt werden, welche eine Baulandnutzung entweder erschweren oder ausschließen. Die genaue Abgrenzung dieser Zonen ist oft schwierig und manchmal auch im Flächenwidmungsplan nicht in gewünschter Präzision möglich. Die Darstellung im Örtlichen Entwicklungsplan, welcher dem Flächenwidmungsplan übergeordnet ist, hat daher in generalisierter Form zu erfolgen. Dies auch, um die Präzisierung im Flächenwidmungsplan zu ermöglichen, ohne dass ein Widerspruch zum örtlichen Entwicklungsplan entsteht.

Lärm ist dabei ein wesentliches Problemfeld, wobei im örtlichen Entwicklungsplan zwischen Straßelärm, Industrielärm und Bahnlärm unterschieden wird. **Straßelärm** kann durch Erhebung des durchschnittlichen Tagesverkehrs DTV und Hochrechnungen nach der ÖNORM ermittelt werden; eine präzisere Darstellung ist wünschenswert, aber allenfalls im Flächenwidmungsplan und nicht im Örtlichen Entwicklungsplan erforderlich. Die Darstellung von **Industrielärm** ist ebenfalls generalisiert, im Wesentlichen als Hinweis auf allfällige Probleme mit einer „heranrückenden Wohnbebauung“ im Sinne der einschlägigen Erkenntnisse der Oberstgerichte darzustellen. **Bahnlärm** kann generell auf Grundlage des Schienenlärmkatasters dargestellt werden, wobei im Entwicklungsplan nähere Präzisierungen nicht erforderlich sind, wie dies im Flächenwidmungsplan dennoch der Fall sein kann.

Geruchsemittenten werden hauptsächlich im Bereich der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung auftreten. Sie sind mit einer punktförmigen Symboldarstellung dort ersichtlich zu machen, wo sie Auswirkungen auf Wohngebiete oder nicht landwirtschaftliche Nutzungen haben. Eine generelle Ersichtlichmachung von landwirtschaftlichen Betrieben im Freiland in entfernter Lage zu Wohngebieten ist nicht erforderlich. Ebenso ist eine präzise Berechnung oder Darstellung nach

Geruchszahlen im Örtlichen Entwicklungsplan noch nicht erforderlich; diese Darstellung wäre als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan zu führen.

Schützenswerte Bereiche, sind im Wesentlichen solche mit einem erhaltenen Orts- und Straßenbild („EO“) und können aus dem Flächenwidmungsplan übernommen werden.

Entwicklungsgrenzen

Generell wird bei den Entwicklungsgrenzen zwischen **naturräumliche und siedlungspolitischen** Entwicklungsgrenzen unterschieden. Naturräumlich begründete Entwicklungsgrenzen werden mit einer grünen Linie und siedlungspolitische mit einer roten Linie dargestellt.

Naturräumlich begründete Entwicklungsgrenzen folgen Grenzen, die in der Natur wahrnehmbar oder nachvollziehbar sind, zum Beispiel topografische Grenzen, Geländekanten, Gewässer aber auch Waldränder etc.

Siedlungspolitische Grenzen werden sich an Abwägungen zu orientieren haben. Es sind dies der Baulandbedarf, die infrastrukturellen Begebenheiten, der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Beeinträchtigung, die Vermeidung von Nutzungskonflikten, die Vermeidung von Baulandentwicklungen in Bereichen mit Immissionen sowie sonstige siedlungspolitische Überlegungen wie jene der Stärkung der Zentren etc.

Entwicklungsgrenzen können sowohl **absolut** als auch **relativ** gezogen werden, wobei absolute Grenzen durch eine Volllinie, relative Grenzen durch eine strichlierte Linie dargestellt werden.

Die Entwicklungsgrenzen setzen sich aus Polylinien zusammen, die in Summe ein geschlossenes Polygon ergeben.

Es wird empfohlen, wenn möglich relative Entwicklungsgrenzen festzulegen, welche im Anlassfall unter Auflagen Überschreitungsmöglichkeiten oder Änderungsmöglichkeiten zulassen und die Planung flexibler halten als absolute Entwicklungsgrenzen. Die Entwicklungsgrenzen sind mit fortlaufenden Zahlen zu nummerieren; diese Zahlenfolgen stellen einen Bezug zum Erläuterungsbericht des örtlichen Entwicklungsplanes her. Dort sind diese Siedlungsgrenzen zu erläutern bzw. zu begründen.

Das System der Planzeichen für den örtlichen Entwicklungsplan ist derzeit offen gehalten. Es umfasst im Weiteren

Aufbauelemente

Aufbauelemente können im Entwicklungsplan dargestellt werden; es besteht jedoch keine Verpflichtung zu dieser Darstellung. Aufbauelemente sind unter anderem die Darstellung **öffentlicher Einrichtungen**. Diese sind nicht wie im Flächenwidmungsplan vollzählig anzuführen, sondern sollen die Planlesbarkeit für BürgerInnen verbessern. Die Kurzbezeichnungen der öffentlichen Einrichtungen sind vom Flächenwidmungsplan zu übernehmen.

Weitere Aufbauelemente können beispielsweise die **Grenzen** der Katastralgemeinden, die Darstellung von **Hochspannungsleitungen** unter 110 kV sowie sonstige Texte wie z.B. **Ortsbezeichnungen** oder **Teilraumbezeichnungen** sein.

Wegen der angestrebten einheitlichen Datenstruktur und Plandarstellung ist es erforderlich, dass zusätzliche Elemente nach Meldung an die Landesregierung von der dort zuständigen Fachdienststelle bestätigt und vor Aufnahme in den Katalog der möglichen Planzeichen geprüft werden.

3. Zur Anlage 1, Digitale Schnittstelle:

Grundsätzlich wird auf die Erläuterung der Digitalen Schnittstelle Flächenwidmungspläne in der Anlage 2 verwiesen. Sowohl der Aufbau der Ebenenstruktur, das zu verwendende Koordinatensystem, die Einheiten und die Inhalte des Informationsfile haben wie für den Flächenwidmungsplan zu erfolgen. Bei Bezeichnungen, die nicht in der Schnittstelle angeführt sind, hat man sich in erster Linie an die Bezeichnung aus der Schnittstelle des Flächenwidmungsplanes zu orientieren. Die Zeichenlänge der Bezeichnungen sollte die Anzahl der im Item-width nicht überschreiten.

Die Spalte 3 der Tabelle beinhaltet die Nr. des Planzeichens welche sich auf die Überschriftsnummer der Grafischen Darstellung bezieht.

4. Zur Anlage 2, Grafische Darstellung:

Als Einleitung und gleichzeitige Darstellung der Grundphilosophie des Aufbaues sowie der Struktur der grafischen Darstellung der Planzeichen sind unter Berücksichtigung der Querbeziehungen zur Beschreibung der

Datenschnittstelle folgende Erläuterungen voranzustellen sowie auch Anforderungen für die Anwendung zu formulieren:

ROG-Struktur als Rechtsgrundlage und Gliederungskriterium

Es finden sich nicht nur bei allen Kapitelüberschriften und Abschnittsbezeichnungen, sondern auch im weitestmöglichen Ausmaß bei allen Einzelelementen die jeweiligen Paragraphen-, Absatz- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen des Steiermärkischen ROG, in der Fassung LBGI-Nr. 13/2005. Eine auf der ROG-Struktur aufbauende Gliederung und Strukturierung dieser Planzeichenverordnung erforderte dabei vergleichsweise zur alten Planzeichenverordnung:

Logische Zuordnung

Die **Optimierung der logischen Zuordnungen** nach Begriffsfeldern, durch z.B. Transfer von „Schipisten“ von den überörtlichen Versorgungsleitungen zu den richtigerweise betroffenen Freilandsondernutzungen oder z.B. des „Rohölaufsuchungsgebietes“ von den insbesondere denkmalorientierten „Bodenfundstätten“ zu den „Bergbaugebieten“

Behebung von Doppelnennungen

Wenn z.B. „Biotope“ bislang ebenso wie „ökologische Vorrangflächen“ in den Anlagen zur Planzeichenverordnung verankert waren, jedoch unrichtigerweise getrennt voneinander.

Freilandsondernutzungen

Ergänzend ist auf die nunmehr ROG-konforme Strukturierung, Gliederung und Bezeichnung der **Freilandsondernutzungen hinzuweisen, welche gegenüber** bisher (Nennung willkürlich ausgewählter Einzelausweisungen) exakt jene Flächenbezeichnungen nennt und ihrer Hauptgliederung zugrunde legt, die laut § 25 Abs. 2 Ziffer 1 ROG *„insbesondere als Sondernutzungen gelten“*; diesen 1:1 übernommenen *„Flächen für...“* (z.B.: „spo-“ für „Sport“) werden sodann gemäß Punkt I.C.(2) die jeweils angemessenen und dem aktuellen örtlichen Raumplanungs-Erfahrungsstand entsprechenden „spezifisch-bestimmungs-gemäßen Nutzungen“ als Attribut (z.B.: „-tpl“ für „Tennisplatz“) zugeordnet und in einer eindeutig definierten Buchstabenkombination (z.B.: „spo-tpl“) dargestellt. Sondernutzung im Freiland werden daher als Widmung (z.B. „spo“) innerhalb der Ebene „nutz_f“ festgelegt, wobei die spezifisch-bestimmungsgemäßen Nutzungen als „Zusatzwidmung“ (ZSW) entsprechend (z.B. „-tpl“) verankert und bezeichnet werden.

GIS-Struktur - Ebenenüberlagerung

Eine grundsätzliche Neuerung in der Struktur der Planzeichen ergibt sich aus der Umstellung von einer CAD-Struktur (E00) auf eine GIS-Struktur (shape). In der Ebene nutz_f, die flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet eine Widmung aufweisen muss, werden die Widmungskategorien gemäß Raumordnungsgesetz eingetragen (Bauland, Freiland, Verkehr). Alle Beschränkungen und Eignungsfestlegungen wie Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete etc. werden in einer eigenen Ebene geführt und in der Plandarstellung über die Ebene nutz_f gelegt. Dadurch ergibt sich ein der GIS-Logik entsprechender Aufbau der Daten in mehreren Schichten, die übereinander gelegt und auch dementsprechend ausgewertet werden können.

Vorteile ergeben sich besonders bei der Darstellung, es können damit nun folgende Probleme der alten Planzeichenverordnung gelöst werden:

- bei der im häufigen Falle beengter Platzverhältnisse zu unübersichtlichen Darstellungen führenden Teilflächenausweisung eines Aufschließungsgebietes als gleichzeitige „Baulandbefristung“ oder
- bei der unvermeidlich-unübersichtlichen Aufsplitterung eines „Sanierungsgebietes“ in mehrere Einzelflächen/-polygone (innerhalb der Nutzungsebene), nur weil „darunter“ unterschiedliche Baugebietsarten oder Bebauungsdichten zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Sanierungsgebiet innerhalb der „Baulandebene“ zu koppeln waren.

Aus diesem Grunde wurde in der PZVO-neu der „Überlagerungstechnik“ insofern Priorität eingeräumt, als

- sowohl unterschiedlichen Abgrenzungskriterien der Darstellungsebenen (z.B. einer Sanierungsgebietsersichtlichmachung gegenüber der darunter liegenden Abgrenzung von Baugebietsarten) Rechnung getragen wurde, als auch
- der sich daraus für die Grafikdarstellung ebenso wie für die Datenschnittstellen ergebenden Anforderungen in Bezug auf die „Mehrschichtigkeit“ der lesbar zu gestaltenden Darstellung bzw. der handhabbar zu gestaltenden Datenstruktur.

Gleichzeitig konnte bei der Umsetzung dieser „Überlagerungstechnik“ mehrfach und besser auf die inhaltliche Strukturierung des ROG Rücksicht genommen werden, wenn z.B.

- a) das **Aufschließungsgebiet** innerhalb des Baulandes und damit als „Überlagerungsteil“ der jeweiligen Baugebietsart (Gesamt- oder Teilüberlagerung) ausgewiesen wird. Damit wird gleichzeitig die Erkennbarkeit durch den „Planlesenden“ erleichtert bzw. der häufig bei Aufschließungsgebiet auftretenden Vermutung einer Freilandausweisung

entgegen getreten. Die somit erreichte „Überlagerung“ der Baugebietsdarstellung durch die Aufschließungsgebietsdarstellung wird dabei noch ergänzt durch die innerhalb der Aufschließungsgebietsebene vorzunehmende Attributvergabe für **Aufschließungszonen** im Sinne von Aufschließungsreihenfolge gemäß § 23 Abs. 4 ROG (z.B.: Reihenfolge 1, 2, 3 der Erschließung); gleichermaßen wie

b) beim **Sanierungsgebiet**, welches ebenfalls als Gesamt- oder Teilüberlagerung des jeweils „darunter“ liegenden Baulandes/Baugebietes definiert und somit in seiner Ausweisung seinen eigenen Abgrenzungskriterien vorbehalten bleibt. Dadurch kann eine der realistischen „Sanierungsgrenze“ entsprechende Abgrenzung erfolgen und es wird die bisher zwangsläufige Begrenzung des Sanierungsgebietes bei der nächstgelegenen Grundstücks- oder Infrastrukturgrenze hinfällig. Ergänzend dazu wird die innerhalb der Sanierungsgebietsebene vorzunehmende Attributvergabe für „Sanierungsgründe“ im Sinne von „Mängelangaben“ gemäß § 23 Abs. 4 ROG (z.B.: Hochwasser, Lärm, Abwasserentsorgung, Luftbelastung etc.) vorgenommen.

c) Auch das **Auffüllungsgebiet-alt** gemäß § 23/2-alt nach „alter Rechtslage“ vor 1995 wird in der Ebene beschr_f dargestellt (ausgedrückt durch schwarze Schraffur mit strichlierter Begrenzung über farbiger Baulandkennung).

d) Gleiches wie unter a) und b) gilt auch für die Darstellung von **Baulandmobilisierungsmaßnahmen** (Baulandvereinbarungen und Bebauungsfristen) als schraffurmäßig mit Kurztext ebenfalls in der Ebene beschr_f festgelegt. Es ist dadurch eine Überlagerung möglich, ohne dabei Bauland-Ausweisungen/Baugebiete in Einzelpolygone „zerstückeln“ zu müssen.

e) Auch sämtliche Baulandbereiche mit **zeitlich folgender Nutzung** sind in der Ebene beschr_f (als Darstellung der künftig eintretenden Nutzung) über der „darunter“ sichtbar bleibenden bisherigen Nutzung so strukturiert, sodass die theoretisch alle Baugebiete betreffenden Ausweisungsmöglichkeiten der zeitlichen Folgenutzung offen wählbar bleiben, während die „bisherige Ausweisung“ aufgrund ihrer Eigenschaft als Teil eines größeren Baugebietes/Polygones davon unberührt bleibt und solcherart z.B. jederzeit in Flächenbilanzauswertungen einbezogen werden kann.

f) Sämtliche **Beschränkungs- oder Eignungszonen** im Zusammenhang mit Baugebieten sind prädestiniert für die Festlegung in der Ebene beschr_f (z.B. Einkaufszentren-Ausschlußbereiche, Seveso 2-Eignungszonen im J/2, nicht bebaubare Erholungsgebiets-Teilflächen, Beschränkungszone für Zweitwohnsitze oder Ausschlußbereiche für Feriendörfer bzw. Appartementhäuser im Ferienwohngebiet, Immissionsschutzzone etc.), wobei prinzipiell die Symbolik der gebietsbegrenzend-strichlierten Randlinie für derartige Zonen Verwendung findet.

g) Während schon bisher „übliche“ Überlagerungen von Bauland, Verkehrsflächen oder Freiland (z.B. durch „Gebiet mit erhaltenswertem Orts- und Straßenbild“ oder auch durch „Ortsbildschutzgebiet“ etc.) konsequent weitergeführt werden, kann dies auch auf **zeitlich folgende Sondernutzungen** im Freiland und auf **Vorbehaltflächen** erstreckt werden, darüber hinaus aber auch auf

h) Ersichtlichmachungen von **Eisenbahn-/Bahnbetriebsflächen**, die im Rahmen ihrer Grundstücksgrenzen häufig auch einer Darstellung der Ersichtlichmachung als Überlagerung von Bauland, Verkehrsflächen oder Freiland bedürfen, oder auch

i) von **bestehenden/projektierten Versorgungsanlagen** überörtlicher Bedeutung, überlagert mit Bauland- oder Freilandsondernutzungen,

j) im Falle von **Hochwasserschutz-Einrichtungen** (Hochwasserschutzdamm/-rückhaltebecken) als Überlagerung der jeweiligen Nutzung eines z.B. öffentlichen Gewässers oder eines Freilandbereiches, insbesondere aber auch bei

k) **Waldflächen**, die als Ersichtlichmachung rechtlich-forstgesetzlicher Kriterien schon im Sinne der Bedachtnahme auf die ROG-Struktur nunmehr grundsätzlich als Überlagerung von zumeist land- und forstwirtschaftlichem Freiland, gegebenenfalls aber auch von Bauland, Verkehrsflächen oder Freilandsondernutzungen mit dann jeweils zeitlich folgender Nutzung dargestellt und gegebenenfalls im Falle parzellenscharfer Abgrenzbarkeit mit Attributen forstrechtlicher Nutzungsbeschränkungen (z.B.: Bannwald) verbunden werden.

Dabei zeigte sich in der praktischen Anwendung der wesentliche Vorteil der bei dieser Technik möglichen **Mehrfachüberlagerungen** in lesbarem und logischem Aufbau wenn z.B. über eine Baugebietsdarstellung sowohl das Aufschließungsgebiet im Bauland, wie auch die dort anzuwendende entweder Baulandbefristung oder Baulandvereinbarung zu berücksichtigen und somit darzustellen ist, aber auch die eventuell hinzukommende zeitliche Folgenutzung sowie gegebenenfalls auch noch eine als Nutzungsbeschränkung wirkende Immissionsschutzzone.

Die Auswahl der Planzeichenstruktur und –grafik erfolge unter anderem auf Grund des Erfordernisses einer solchen mehrfachen Überlagerbarkeit, mit der letztlich die Komplexität von Planung bzw. Planungsdarstellungen realistisch abgebildet werden kann.

Für sonstige und schon bisher als Überlagerung gehandhabte **Ersichtlichmachungen** werden die bisher geltenden Regelungen fortgeführt, dabei jedoch nach Möglichkeit plangrafisch und bezeichnungsmäßig optimiert.

Aktualisierung, Erneuerung und Neuaufnahme von Darstellungsinhalte

Über Rückkoppelung zu verschiedensten Fach- und Dienststellen während des Entwurfsprozesses für die Anlage 2 dieser Planzeichenverordnung konnten die Darstellungsinhalte nicht nur aktualisiert und gestrafft, sondern zum Teil und dabei vorausschauenderweise auch erweitert bzw. auf künftig zu erwartende Anforderungen abgestimmt werden – dies insbesondere bei den gesetzlich nicht abschließend definierten Ersichtlichmachungsinhalten gemäß ROG § 22 Abs. 7 Ziffer 1 (besondere Nutzung) bzw. Ziffer 2 (Nutzungsbeschränkungen) betreffend

- a) **Trassenverordnungen** für Eisenbahn- (Hochleistungs-) Strecken,
- b) **100 m-Straßenplanungskorridor**, bei fehlendem Straßenplanungsgebiet,
- c) **PM10-Feinstaubbelastungskorridor** zusätzlich zum Straßenplanungsgebiet oder –korridor (außenseitig anschließend),
- d) **Telekommunikationsleitungen** bzw. Datenkabel, statt wie bisher nur Postkabel,
- e) **Gerinne** als nutzungsüberlagernde Darstellung öffentlicher Gewässer bei (wie häufig) nicht vorliegender Vermessung/Katasterdarstellung von durchaus wesentlichen Gewässerverläufen,
- f) **Hochwasserschutzdamm** zusätzlich zum Hochwasserrückhaltebecken,
- g) **Natura 2000-** bzw. **Europaschutzgebiet** in praktikabler Kennzeichnung/Bezeichnung,
- h) **Denkmalwürdige Gebäude/Bauwerke**, unter Bezug auf diesbezüglich häufige Angaben des Bundesdenkmalamtes,
- i) Differenzierung zwischen **archäologischen Bodenfundstätten** und **archäologischen Bodendenkmalen**,
- j) **Sichtzonen** lt. Ortsbildgesetz,
- k) **Forstrechtliche Nutzungsbeschränkungen** insbesondere Bannwald, im Falle ihrer parzellenscharfen Abgrenzbarkeit,
- l) **Grundwasserbeobachtungs- und Grundwassermaßnahmengebiete**,
- m) **Restrisikobereich** der Hochwassergefährdung > HQ100,
- n) **Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen** differenziert zu wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen,
- o) **Isophonen** als Ersichtlichmachung lärmveranlaßter Nutzungsbeschränkung durch verschiedene Emissionsquellen (Bahn, Flugplatz, Straße),
- p) Engere und weitere **Geruchsbelästigungszonen** durch Intensivtierhaltung,
- q) Bezeichnungsaktualisierung von **Altlast**, **Verdachtsflächen** (für Altlasten) sowie **Altstandorte** bzw. **Altablagerungen**,
- r) Umfangreiche Nennung von Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen,
- s) Planzeichen samt Planhintergrundsangaben **für Ergänzungspläne** zur Baulandzonierung, zur Baulandflächenbilanz und zur Differenzdarstellung geänderter Widmungen,
- t) Einbeziehung der **Bebauungsdichte- und Bauwerkshöhenangabe** als Darstellungsbestandteil des FWP in die Grafikdarstellung und Bedeutungsangabe der Anlage 2,
- u) **Textliche Festhaltung** der mangels Bezugslinien planlich nicht darstellbaren Bauverbots- und Feuerbereiche bei Eisenbahnen, da in der Plangrundlage keine Gleisachsen und keine äußeren Bahnhofsgrenzen als Bezugslinie enthalten sind, sowie der Uferschutzonen, da in der Plangrundlage keine naturentsprechenden Böschungsoberkanten als Bezugslinien enthalten sind.

Identifizierbarkeit der Planzeicheninhalte anhand ihrer grafischen Darstellung

Zur Verdeutlichung der durch die plangrafischen Darstellungen angestrebten Aussage wurden die dazu verfügbaren Merkmale der grafischen Darstellungen (Border/Umrandungen, Schraffuren, Streifenmuster, etc.) konsequent nach Begriffsfeldern eingesetzt, sodass eine mit den angestrebten Aussagen identifizierbare Darstellung wie folgt gewährleistet wird:

- a) **Vollflächige Farbdarstellungen** ohne Randlinie in der Ebene nutz_f von Bauland, Verkehrsflächen und Freiland, sodass Grundstücksgrenzen als maßgebliche Rechtsgrenzen weiterhin sichtbar bleiben. Nur bei Unterscheidungsbedarf zwischen 2 gleichfarbig aneinander grenzenden Flächen wird eine gesondert definierte dünn-strichlierte Begrenzungslinie verwendet (Ebene dars_begl_1)
- b) **Ausschluss-, Eignungs- und Beschränkungsbereiche** auf und in Bauland werden jeweils durch stark markierte-strichlierte Randlinien in Überlagerung des jeweils betroffenen Baugebietes dargestellt.

- c) **Aufschließungs-, Sanierungsgebiete, Auffüllungsgebiete-alt** und Gebiete mit **Baulandmobilisierungsmaßnahmen** werden durch flächig-dünn-strichlierte Schraffuren mit ebenso strichlierten Randlinien, in Überlagerung der jeweils betroffenen flächig-farbig dargestellten Baugebiete sowie auch untereinander überlagerbar, dargestellt.
- d) **Zeitlich folgende Nutzungen** übernehmen die bisherige Grafik des Aufschließungsgebietes mit farbiger Border-Darstellung der zukünftigen und innenseitig sichtbar werdender Flächendarstellung der bisherigen Nutzung, womit die bislang gegebene Verwechslungsmöglichkeit von Aufschließungsgebieten mit zeitlich folgenden Nutzungen bereinigt bzw. die Möglichkeit eröffnet wird, die Darstellung von zeitlichen Folgenutzungen gleichzeitig mit der Ausweisung von Aufschließungsgebiet auch grafisch zum Ausdruck zu bringen.
- e) Geschoßweise **übereinander liegende Nutzungen**, sowohl in Bauland- wie auch im Verkehrsflächen- und Freilandbereich, werden innerhalb der Ebene nutz_f durch flächig-breite Schrägstreifen im Farbwechsel („Pyjama“) dargestellt, womit auch das „Übereinander“ dieser Nutzungen im grafischen Sinne zum Ausdruck kommt.
- f) **Vorbehaltsflächen** behalten den magentafarbenen Borderstreifen, wobei aufgrund der Eigenschaft als „Überlagerung“ die darunter jeweils dem Vorbehaltszweck entsprechend auszuweisende Baugebietsart sichtbar wird und somit nach Erfüllung und Aufhebung der Vorbehaltsausweisung nutzungskonform in der Darstellung verbleibt.
- g) **Schwarz-weiß** bzw. **graufarbige Darstellung** aller Flächen für besondere überörtliche Nutzungen, wobei die Überlagerungsdarstellung bei gegebener Zweckmäßigkeit zum Tragen kommt – z.B. bei Eisenbahnflächen, die nunmehr in Überlagerung mit subsidiären Nutzungen (z.B. Freiland/Wald oder Bauland/Industriegebiet oder Verkehrsflächen) jeweils auf Teilen von Eisenbahngrundstücken darzustellen sind. Gleiches wird sinngemäß für die Überlagerungsdarstellungen von Versorgungsanlagen überörtlicher Bedeutung, symbolisiert durch Dreieckssymbol, Hochwasserschutzanlagen, symbolisiert durch blaufarbige Schraffur, und militärische Anlagen, symbolisiert durch randbegleitende Schraffurbänder, und Karo-Symbol mit Buchstabe, angewendet, um die vom Einrichtungsbestand oder –projekt in Anspruch genommene Fläche auch nach ihrer aktuellen Nutzung/Widmung erkennbar zu machen.
- h) Größere Verkehrsflächenareale (z.B.: Flugplätze, Autobahnen, etc.) bleiben ohne Überlagerung in der Ebene „nutz-f“ und erhalten zur Unterstützung der Lesbarkeit über ihre Begrenzungslinien hinaus auch Border- und Flächenkennzeichnungen in grauer Farbe unterschiedlicher Farbtöne (z.B. abgestuft nach Straßenwertigkeit oder zur Unterscheidung von Bestand/Projekt).
- i) Flächig-schraffierte oder lineare Ersichtlichmachungen von Planungsgebieten bzw. überörtlich genutzten Flächen erhalten eine jeweils vom Plansymbol her leichter nachvollziehbare Darstellung (z.B.: Seilbahnen, Straßenbahnen, Lifte, Förderbandanlagen, Hochspannungsleitungen, Telekommunikations- und Rohrleitungen), ebenso örtliche Anlagen und Einrichtungen für wirtschaftliche, soziale, religiöse und kulturelle Zwecke sowie örtliche Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
- j) **Natur- und Landschaftsschutzdarstellungen** werden als Linienelement mit Rand und grünfarbig gefüllten Halbkreisen, in einer der Bedeutung entsprechenden Abstufung, dargestellt. Die jeweiligen Schutzgebietsnummern werden als Attribut zugeordnet. Gleiches gilt sinngemäß aufgrund der Artverwandtschaft für Bodenfundstätten, Bodendenkmäler, Ortsbildschutzgebiete und Altstadtsschutzzonen, jeweils in grau/schwarz.
- k) **Walddarstellungen** erhalten in konsequenter Umsetzung ihrer „Ersichtlichmachungs-Eigenschaft“ und eine dem daraus abgeleiteten Überlagerungserfordernis entsprechende grünfarbige Kreuzschraffur, die farblich angepasst auch in Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlichem Freiland sichtbar bleibt – dies somit als Differenzierungsmöglichkeit zwischen laut Forstgesetz ersichtlich zu machendem rechtlichen Wald einerseits sowie seitens der Gemeinde auszuweisendem forstwirtschaftlichen Freiland andererseits.
- l) Sämtliche **Wasserschon- und Schutzgebiete** erhalten gleichermaßen und jeweils ein auf zwei Blaufarbtöne beschränktes Kreuzschraffur-Band, womit dieses zum „Synonym“ für derartige Schon- und Schutzgebiete wird.
- m) Sämtliche **hochwasserrelevanten Gefährdungsbereiche** sowie **wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen** erhalten als Darstellungsmerkmal gefüllte oder offen bleibende blaue Dreiecke auf linearer Begrenzung sowie im Falle eines Flächencharakters eine blaue Schraffur („Vorrangfläche“) bzw. einen der Vorbehaltsfläche entsprechenden (blauen) Border.
- n) **Sicherheits-Beschränkungs- und Schutzzonen** bzw. Meliorations- und Grundzusammenlegungsbereiche etc. werden grundsätzlich mit strichlierter Basislinie und allfällig begleitendem Schraffurband mit unterschiedlicher Dichte gekennzeichnet, wobei die schwarz-weiß-Darstellung vorrangig bleibt - samt dunkelgrauer Kreuzschraffur für **Bergbaugebiete**, welches außerdem wie bisher über Zusatzgrafik-Elemente gekennzeichnet werden. In diesem Rahmen kommt der Charakter des militärischen Sperrgebietes mit Hilfe einer durchgehenden Linie zum Ausdruck.
- o) **Nutzungsbeschränkungen durch Immissionen** (Kurzbezug, Isophonen und Geruchsbelästigungszonen) werden aufgrund ihres spezifisch-vielfältigen Charakters mit gezielt zugeordneten Farbgebungen als gefüllte Halbkreise, strichlierte Linien und Schraffurflächen dargestellt.

- p) **Nutzungsbeschränkungen durch Altlasten** werden aufgrund ihrer allenfalls erhöhten Bedeutung mittels durchgehender Randlinien und durchgehender Schraffurflächen mit dadurch hervorgehobener Sichtbarkeit dargestellt.
- q) **WLV-Gefahrenzonen** erhalten ihre bezeichnungsentsprechend-vielfarbigem Dreiecksdarstellungen als markante Symbole auf Randlinie; während **Gefahren** durch das Dreieckssymbol symbolisiert werden, erhalten die **Hinweisbereiche der WLV** (blau/violett) flächenbezogene Schraffuren.
- r) **Sonstig-gefährdete Flächen** werden zur Differenzierung gegenüber Hochwassergefahr bzw. WLV-Zonen bei gleichbleibendem Dreieckssymbol farblos, und damit überlagerungsfähig, dargestellt.
- s) **Ver- und Entsorgungsbereiche** werden aufgrund ihrer in einem Begleitplan vorzunehmenden Darstellung (mit demnach generalisiertem Planhintergrund) plakativ-verdeutlichend mittels durchgehenden Randlinien und farbigen Schräg- bzw. Kreuzschraffurbändern gekennzeichnet.
- t) **Ergänzungsplandarstellungen** zur Baulandzonierung (Festlegung von Bebauungsplan- und Richtlinienerfordlichkeit etc.) sowie zur Baulandflächenbilanz (unbebaute Flächen) verwenden aufgrund des dort vorgesehenen generalisiert-graustufig und kaum farbig gestalteten Hintergrundes Farbschraffuren in Rot, Blau und Grün sowie in unterschiedlichen Strichstärken, so dass der Überlagerungseffekt gut zum Tragen kommt.

Spezielle Erläuterungen zu einzelnen Planzeichen

a) Zu „**alp-mdp**“: Diese Planzeichenverordnung hat als Verordnung nach dem ROG auf dessen Begriffsverwendungen aufzubauen und deshalb von LBG1-Nr. 13/2005 (= „ROG“) auszugehen, weshalb Differenzen zur Begriffswelt des ABG2002 bzw. der Deponieverordnung entstehen können. Die zumeist im Freiland gegebene Ausweisung von Abfallbehandlungsanlagen bzw. Anlagen im Sinne des ABG2002 und der Deponieverordnung bedingt dabei die Behandlung dieser Flächennutzungen/-widmungen innerhalb der Begriffsfelder des § 25 Abs. 2 Ziffer 1 ROG, wo diesbezüglich der Begriff Ablagerungsplätze für Müll, Altmaterial und deren Behandlung vorgegeben wird. Innerhalb dieser Freilandsondernutzungs-Widmungsdefinition (Punkt I.C (2) i) werden die „Zusatzwidmungen“ (als Attribute) „Massenabfalldeponie“, „Reststoffdeponie“, „Baurestmassendeponie“, „Bodenaushubdeponie“ und „Inertstoffdeponie“ mit aufgenommen.

Zusätzlich wurden nun generell die Begriffe „**Abfall**“ statt „Müll“ sowie „**Altstoff**“ statt „Altmaterialien“ verwendet. Andererseits wird sowohl der Begriff der „Aschedeponie“ wie auch der „Gips- Aschedeponie“ beibehalten und weitergeführt, da die betreffende ROG Bestimmung nicht ausschließlich auf das ABG2002 abzielt, sondern auch z.B. auf das Berg- bzw. Montanrecht wo diese Begriffe bislang Verwendung gefunden haben und überdies bestehende und bisher rechtswirksam ausgewiesene Anlagen dieser Art (z.B. im Karlschacht 1 bzw. 2 in Rosental/Bärnbach/Köflach) weiterhin somit auch bei künftigen Revisions-/Änderungsverfahren im FWP Berücksichtigung finden müssen, da auf rechtswirksamen Bescheiden aufbauend und deshalb auch begrifflich nicht beliebig abänderbar, somit zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Ausweisungsmöglichkeiten laut PZVO mit den schon geltenden rechtlichen Vorgaben.

Betreffend „**Zwischenlager**“ ist auf die bei Gewerbeflächen jeweils maßgebliche Baulandausweisungen und auf die deshalb parallel erforderliche Ersichtlichmachung derartiger Einrichtungen gemäß § 22/8 ROG hinzuweisen (betreffend Ersichtlichmachung nach anderen Rechtsgütern als bei der Ausweisung/Widmung gemäß ROG). Aus diesem Grund wird der Begriff der Zwischenlagerung sowie der Behandlung von Abfall als Untertitelerweiterung dem Übertitel „Abfallbehandlungsanlagen“ hinzugefügt.

b) Zu „**asg-kdf**“: Auch der Begriff „Aufschüttungsgebiet“ ist Teil der Begriffswelt des § 25 Abs. 2 Ziffer 1 ROG und bedarf deshalb einer entsprechenden Berücksichtigung. Bezogen ist dieser Terminus allerdings vor allem auf Massenrohstoff- bzw. Rohstoffabbau generell und auf gewerbliche Nutzungen in diesem Zusammenhang. Deshalb bezieht sich auch der Begriff der „Abraumdeponie“ nicht auf das AWG oder die DVO, sondern auf die bergrechtlichen Definitionen des MinRoG. Zur Klarstellung wird in dieser Planzeichenverordnung die betreffende Zusatzwidmung mit dem Verweis auf Rohstoffabbau ergänzt. Allfällige „Bodenaushubdeponien“ waren nicht gemeint und sind bei den Abfallbehandlungsanlagen - s.o. - miterfasst.

c) Zu „**AVA**“- Abstandsbereiche zur Abfallbeseitigungs/Behandlungsanlagen sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 8 ROG in Verbindung mit § 22 Abs. 7.2 (Nutzungsbeschränkungen) ersichtlich zu machen und stellen überdies eine Übernahme aus der PZVO-2003 dar, weshalb die rechtliche Auswirkung der jeweils im FWP ersichtlich zu machenden Rechtsmaterie vorbehalten bleibt. Zur Vermeidung sprachlicher Überschneidungen in der Abkürzung wird der Begriff jedoch von „ABA“ in der PZVO-neu auf „AVA“ abgeändert (im Sinne von Abstandsbereiche von Abfallbehandlungsanlagen).

d) Zu „**PM10**“: Diese Ausweisungsart wurde ausdrücklich auf Vorschlag und Wunsch der FA18A aufgenommen und bezieht sich auf feinstaubbegründete Nutzungsbeschränkungen.

e) Zu „**AL**“: Textübernahme von „in der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlasten“ in die Spalte „Bedeutung“; der überlegenswerte Zusatz betreffend „gesichert“ oder „saniert“ ist wegen zumeist nicht verfügbarer Informationen dieser Art nicht umsetzbar und wird daher auch nicht dargestellt.

f) Zu „**ALV**“: Wird in der Spalte „Bedeutung“ um den Zusatz „im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsflächen“.

g) Zu „**ALST**“: Betreffend der „**Amtshaftungsansprüche**“ wird auf den FWP-Darstellungscharakter einer Ersichtlichmachung und nicht einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen. Gemeinde und FWP-Ersteller haften nicht für den Inhalt bekannt gegebener Ersichtlichmachungen, sondern nur für die Richtigkeit ihrer Darstellung; inhaltliche Haftungen können nur an Ausweisungen im Sinne einer FWP-Festlegung von z.B. Bauland oder Freiland geknüpft werden.

h) Betreffend „**Ablagerungsplätze**“: Es wird auf den hier ausdrücklichen Gesetzesbezug des § 22 Abs. 8 ROG verwiesen, der diesen Ablagerungsplatz beinhaltet; da die Gesetzesformulierung jedoch diesen Begriff mit „und Abfallbeseitigungsanlagen“ verbindet, soll in vertretbarer Bezeichnungsaktualisierung besser der Sammelbegriff „Abfallbehandlungsanlagen“ verwendet werden (Punkt III.C.d). Aus gleichem Grunde kann der Überschriftsteil zu III.C. ohne diesen Begriff der Ablagerungsplätze auskommen.

i) Zur Doppelnennung der betreffenden Anlagen: Es werden einerseits die beschriebenen Freilandsondernutzungen als Ausweisungsart festgelegt, andererseits die in Überlagerung mit sonstigen Ausweisungsarten erforderlichen Ersichtlichmachungen vorgenommen und daher nur letztere in diesem Abschnitt der PZVO behandelt – dies mit der ergänzenden Möglichkeit, Abfallbehandlungsanlagen u. ä. sowohl als flächenbezogene Ausweisung gemäß ROG wie auch als andere Rechtsinhalte darstellende Ersichtlichmachungen im FWP einzutragen.

j) Der Überbegriff **Abfallbehandlungsanlage** wird als solcher verwendet (siehe Punkt III.C.lit. d), worunter dann im Sinne der genaueren Typisierung die Zusatzwidmung bzw. Attribute als spezifische Nutzungen innerhalb der gleichen Widmung angegeben werden – dies mit dem schon bisher verwendeten, sowie häufig auch ortsüblichen Begriffen des Altstoffsammelzentrums, der Sortieranlage und der Bodenaushubdeponie (als 3 zusätzliche bisher nicht vorgesehene Attribute/ZSW im Grafikteil und der Schnittstellenbeschreibung der FWP-PZVO). Dabei wird eine „Gleichschaltung“ der Attribute/ZSW mit den Freilandsondernutzungsarten laut I.C.(2) lit. i vorgenommen, weshalb auch die dort ersichtlichen Freilandsondernutzungsbezeichnungen hier als Ersichtlichmachungen der Unterarten von Abfallbehandlungsanlagen aufscheinen.

k) „**Klein- und Kleinstanlagen im ländlichen Bereich**“: Gerade die Altstoffsammelzentren in den ländlichen Bereichen sind durchaus mittelfristigen Bestandes und mit entsprechenden lokalen Auswirkungen verbunden, sodass ihre Ausweisung (als Freilandsondernutzung) bzw. Ersichtlichmachung (als Abfallbehandlungsanlage) nicht nur einer ROG-konformen Vorgangsweise entspricht, sondern auch zu vorsorglichen Berücksichtigungen von Nachbarschaftsausweisungen und ihrer Auswirkungen untereinander beiträgt.

h) Zu „**Asz, Rmpd, Adp, Kpa**“:

- **Altstoffsammelzentren** bestehen in zahlreichen Gemeinden als kleinräumige Einrichtungen besonderer Funktion, bedürfen einer Ersichtlichmachung als Rechtsbestand und daher im Sinne der Rechtssicherheit auch eines Planzeichens.

- **Problemstoffsammelzentren** können als ergänzendes Attribut bei Bedarf über die GIS-Landesstelle zur Aufnahme in die Zusatzwidmungen beantragt werden.

- **Restmülldeponie** resultiert als Begriff aus weiterhin geltenden Bescheiden (z.B. für die Restmülldeponie im Karlschacht I im Gemeindegebiet Rosental a.d.K./Köflach) und ist auch in späteren FWP zu übernehmen/fortzuführen (da der Bescheid rechtswirksam bleibt und von der Gemeinde daher auch weiterhin begrifflich zu respektieren bzw. ersichtlich zu machen ist); somit bedarf die Berücksichtigung älterer Rechtsbestände auch einer Begriffsweiterführung der Restmülldeponie.

- Hinsichtlich **Aschedeponie** wird auf Vorgesagtes verwiesen, der Begriff steht im Zusammenhang mit Bergbaurückverfüllungen und hat die Rechtsbestände z.B. Aschedeponien im Rosentaler Gemeindegebiet ehem. Karlschacht 1 ebenso wie vergleichbare andere Standorte in der Steiermark zu berücksichtigen, um ältere Rechtsbestände in den Ersichtlichmachungen des FWP weiterführen zu können.

- **Kompostieranlagen** werden bei Klein- und Kleinstanlagen zumeist als Freilandsondernutzungen zu handhaben sein, bei größeren Anlagen als Ersichtlichmachungen eventuell auch im Bauland, weshalb die Ersichtlichmachung ein notwendiges Instrument mit Überlagerungsdarstellung bildet, zahlreiche ROVerfahren haben die Relevanz dieser Anlage schon in der Vergangenheit gezeigt.

- Die **Gips-Aschedeponie** ist eine nicht abfallrechtliche, sondern berg- bzw. energierechtliche Begrifflichkeit, die z.B. der Ablagerung von Rückständen aus der Rauchgasentschwefelung von Braunkohlekraftwerken im Bereich Bärnbach/Rosental im Karlschacht 2 auf einer Fläche von ca. 25 ha dient – auch hier ist Weiterführung und Rechtssicherheit im künftigen FWP nötig, weshalb das Planzeichen erforderlich ist.

Verbesserung der Struktur-Logik sowie der Schreibweise der Textaussagen

a) Bereinigung von Groß- und Kleinschreibung

Großbuchstaben bei den Baulandausweisungen, Verkehrsflächen sowie beim land- und forstwirtschaftlichen Freiland bzw. bei der Ödlandnutzung; bei Vorbehaltsflächen, wichtigen überörtlichen Nutzungen, Hochwasserschutz und militärischen Anlagen sowie sämtlichen Nutzungsbeschränkungen, bei den Ver- und Entsorgungsbereichen für Wasser, Abwasser und Energie, hingegen **Kleinbuchstaben** bei sämtlichen Freilandnutzungen (sowohl für die Sondernutzungsgruppe, wie auch für die spezifisch-bestimmungsgemäße Nutzung) und bei der Baulandzonierung im Ergänzungsplan **Groß-Kleinschrift** bei ergänzenden Informationsbeschreibungen ebenso wie bei Anlagen für wirtschaftliche bis kulturelle Zwecke sowie örtliche Ver- und Entsorgungsanlagen. **Texte** sind jeweils bei überschaubaren Flächen mittig, sowie bei schwer überschaubaren Flächen randlich begleitend und dabei grundsätzlich innenseitig der Begrenzungslinie anzuordnen.

b) Minimierung der Zeichenzahl

- bei **Baulandausweisungen** auf 2 Buchstaben bzw. 1 Buchstaben und 1 Zahl, ebenso bei den Eignungs- und Beschränkungszonen im Bauland;

- für **Aufschließungs- und Sanierungsgebiete** Reduzierung auf 1 Buchstaben sowie

c) **Verzicht auf römische Ziffern** zugunsten der ausschließlichen Verwendung von arabischen Ziffern, um die lt. PZVO 2003 bislang sprunghafte Mischung zwischen beiden Zahlenarten in Grafik und Erläuterungstext auszuräumen.

d) **Entfall** des platzaufwendig-irritierenden **Schrägstriches** in Gebietsbezeichnungen bei Industrie- und Gewerbegebiet 1, 2 bei gleichzeitiger Verwendung des Buchstabens J anstelle des Buchstabens I zwecks Vermeidung von Verwechslungen.

e) Verwendung der **runden Klammer** für Vorbehaltsflächen, der **eckigen Klammer** für zeitlich folgende Nutzungen zwecks Vermeidung der Verwechslung mit der früheren Darstellungsweise von Aufschließungsgebieten.

Darstellung von Flächen, Texten und Linien

a) **Vermeidung dunkler Farben**, um die Lesbarkeit der dahinter befindlichen Grundstücksnummern oder sonstigen Planinhalte zu erleichtern.

b) **Vermeidung „grafischer Hämmer“**, wie z.B. breite schwarze Randlinien bei kleinen Flächen oder vollflächig-schwarze Rechtecke für die Denkmalschutzersichtlichmachung oder durchlaufende Bänder vollflächig schwarzer Dreiecke entlang von Begrenzungslinien, um hinter diesen verschwindende Plandaten (Grundstücksnummern, etc.) wieder zum Vorschein zu bringen – etwa durch offen bleibende Dreiecke, durch dunkelgraue schmale Border-Linienbegleiter bzw. durch zurückhaltend-transparente Überlagerungsschraffur.

c) Aufgrund der Maßstabsvorgaben 1:5000 und 1:2500 aus dem Wortlaut werden **Maße für die grafische Darstellung** nicht immer in der Grafik-Beschreibung angeführt, sondern können in Verbindung mit den in der Grafikbeschreibung restlich-angegebenen Maßen frei gewählt werden, sodass sich je nach Bearbeitungsprogramm die Lesbarkeit sicherstellende Mindest- und Maximalgrößen im Rahmen der 2 Maßstabsgrenzen 1:5000 und 1:2500 ergeben. Ziel ist dabei die Maximierung der Lesbarkeit in Abhängigkeit vom Maßstab des Flächenwidmungsplanes.

d) In der Grafik-Beschreibung beziehen sich die ohne Maßeinheit angegebenen Dezimalzahlen (z.B.: 0,18 oder 1,0 etc.) auf die Maßeinheit „mm“.

e) Die **Farbnummern** laut Spalte 2 „Grafik-Beschreibung“ entsprechen dem **Autocad-Color- Index (ACI)** und wurden anhand der Farbmischungen eines handelsüblichen HP-Plotters zugeordnet, wobei insbesondere Mischfarben-Abstufungen im Bereich Rosa/Pink bis Magenta/Violett um möglichstste Differenzierung bemüht waren, aber auch bei den unterschiedlichen Grün- bzw. Brauntönen der Freilandsondernutzungsgruppe. Im Ergebnis zeigt die Wiedergabe auf anderen Plottern bzw. auf Farbdruckern und darüber hinaus über unterschiedliche Druckformate (pdf und andere) eine sehr starke Differenziertheit der Ausdruckergebnisse, weshalb die Nachvollziehbarkeit der Farbabstufungen am besten im Rahmen des erstgenannten Farbschemas möglich ist.

b) Die **RGB-Farbwerte** zur Farbwiedergabe werden in Spalte 1 „Grafik-Darstellung“ unterhalb der jeweiligen Farbfläche mit der jeweils ein- bis dreistelligen Ziffer der Rot-/Grün-/Blau-Farbwerte (0 – 255) angegeben, und zwar in der Übersetzung des jeweiligen ACI-Farbwertes (aus Spalte 2) gemäß der „ACI_TO_RGB“-Tabelle.

Gliederungsstruktur

a) Die **absatzweisen Gliederungsangaben** je Planzeichen I.A.(1) a –V.C.(2) a sichern einerseits die Zitierungsmöglichkeit und andererseits die Querverbindung/Rückkoppelung zur digitalen Schnittstelle.

- b) In Spalte 3 der Grafischen Darstellungstabellen bezieht sich die **Angabe Ebenen-Nummer** 1 – 38 auf die jeweilige Ebenen-Nummer der digitalen Schnittstelle und ist in dieser gemäß dort zugehörigem Inhaltsverzeichnis mit Nummern und Namen der Ebenen entsprechend auffindbar.
- c) In Spalte 4 der Grafischen Darstellungstabellen bezieht sich der **Begriff Widmung** auf den entsprechenden Begriff aus der Spalte 1 der digitalen Schnittstelle.
- d) Mit der rotfarbigen Zusatzwidmung (ZSW) wird in Spalte 4 der Grafischen Darstellungstabellen die Kurzbezeichnung jener Zusatzwidmungen angegeben, die als bedeutungsgemäße Attribute in der Spalte 2 der digitalen Schnittstelle genannt sind.

5. Zur Anlage 2, Digitale Schnittstelle:

Um die Vorteile der digitalen Flächenwidmungsplanung zu nutzen, ist es notwendig, diese zu standardisieren. Deshalb wurde eine Datenschnittstelle geschaffen, die den problemlosen Austausch von Geodaten zwischen Planern, Gemeinden und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung ermöglichen soll. In diesem Papier zulässige Kombinationen von Einträgen sind im Sinne der Raumplanung nicht unbedingt vernünftig, sondern stellen lediglich eine EDV-Struktur dar.

Umstellung von .e00 auf .shp

Die grundlegende Neuerung der Schnittstelle besteht in der Änderung des Formates von .e00 auf .shp. Diese Umstellung erlaubt es innerhalb einer Ebene(Layer) Überlagerungen zuzulassen und somit die Ebenenanzahl gering zu halten und nach inhaltlichen Aspekten zusammenzuführen. Eine Sonderstellung unter den Ebenen erhält die Ebene „nutz_f“ bzw. nutzproj_f, in diesen sind keine Überlagerungen zulässig. In diesen beiden Ebenen muss das gesamte Gemeindegebiet abgedeckt und mit einer eindeutigen Widmung versehen sein und darf keine Überlagerungen und Leerpolygone enthalten.

Die Ebenen (Layer)

Grundsätzlich gibt es Flächen-(Polygon), Linien-(Polylinie) und Punktebenen(Point). Flächen- und Linienebenen wurden je nach Inhalt, soweit dies möglich war (Probleme an Gemeindegrenze usw.) sinngemäß zugeteilt. Punktebenen sind für Inhalte, die aufgrund ihrer geringen Größe oder nicht vorhandenen Abgrenzungen nicht in einer Polygonebene erstellt werden können und somit als Symboleinsetzpunkt dienen.

Die Anwendung

Für eine bessere Anwendbarkeit der Schnittstelle ist in der Spalte „Nr. Planzeichen“ die Verzeichnisnummer der Grafikdarstellung angegeben. Werden weitere als in dieser Schnittstelle angegebenen Widmungen bzw. Zusatzwidmungen (ZSW) benötigt (z.B. in der Ebene „ERSL_OEFF_F) sind diese um Mehrfachnennungen und Fehlinterpretationen zu vermeiden mit der zuständigen Abteilung 16 und der Stabstelle GIS abzuklären.

Die Item-width bezieht sich auf die längste mögliche Zeichenlänge des jeweiligen Attributes.